

Haftungsprävention im Bereich *Cross Border Compliance* aus zivilrechtlicher Sicht¹

Johannes Gasser
Rechtsanwalt und Partner,
Gasser Partner Rechtsanwälte, Vaduz

1. Einführung	181
2. Die Grundregel: <i>Business Judgment Rule</i>	181
3. Weitere Überlebenstaktiken	183
3.1. Play the Game!	183
3.2. Empfehlen Sie sich, ohne zu beraten!	184
3.3. Beenden Sie Mandatsverträge!	185
3.4. Weigern Sie sich rechtswidrige Weisungen auszuführen!	186
3.4.1. Verweigern Sie Totalausschüttungen ohne vorbehaltene Stifterrechte!	186
3.4.2. Verweigern Sie Transaktionen, die als Beihilfe zur Steuerhinterziehung gewertet werden können!	187
3.4.3. Machen Sie von Ihrem Regressrecht Gebrauch!	188
3.5. Bemühen Sie sich um die Zustimmung aller Interessenten!	190
3.6. Holen Sie bei Gelegenheit „ <i>Indemnitites</i> “ ein!	190
3.7. Delegieren!	191
3.8. Überbinden Sie Spezialunkosten!	192
3.9. Best Practices Standards	192
3.10. Keep it Simple!	193

¹ Dieser Vortrag wurde am Compliance-Day der Universität Liechtenstein am 27. Mai 2015 gehalten und richtete sich in der ersten Linie an die anwesenden Vertreter von Banken und Treuhändern aus dem Compliance Bereich; der Vortragsstil wurde bei der Nachredaktion weitgehend beibehalten.

4. Zusammenfassung und Ausblick

193

Literaturverzeichnis

194

1. Einführung

Noch nie waren Experten so gefragt wie heute. In Zeiten inflationärer Regularisierung stehen Sie alle als Experten im Compliance Bereich hoch im Kurs. Ihre Aufgabe als Compliance Verantwortliche in Ihren Unternehmen unterliegt jedoch einem schleichenden Wandel. Waren Sie früher wohl vorwiegend für Geldwäschereiabwehr eingesetzt, wird Ihr Aufgaben- und damit Verantwortungsbereich auch auf die *Tax compliance* und andere Bereiche der nachhaltigen Risikoabwehr für Ihre Unternehmen ausgedehnt.

2. Die Grundregel: *Business Judgment Rule*

Ein Organ haftet nicht, wenn es sich bei seinen unternehmerischen Entscheidungen nicht von sachfremden Interessen leiten liess und vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der Gesellschaft zu handeln (Art. 182 Abs. 2 PGR). Diese Regel, auch „*Business Judgment Rule*“ genannt, wurde von den Gerichten seit 2004 in vielen Entscheidungen ausgeprägt² und 2008 im Zuge der Stiftungsrechtsrevision auch gesetzlich verankert³. Wer so seine Entscheidungen trifft, kommt in die haftungsfreie Zone, einen sicheren Hafen, weswegen die Regel auch als „*safe-harbor*“-Rule bezeichnet wird.⁴ Die BJR ist in der jüngeren Vergangenheit aber auch zu einer allgemein gültigen Sorgfaltsnorm stilisiert worden.⁵

Der Formalisierung von Entscheidungsprozessen kommt bei der richterlichen Nachprüfung von sorgfältiger Tätigkeit von liechtensteinischen Finanzintermediären eine besondere Bedeutung zu. Nicht so sehr der Inhalt der Entscheidung, als vielmehr die Art ihres Zustandekommens ist wichtig. Es ist daher ratsam, diesen Entscheidungsprozess sauber zu dokumentieren.⁶ Andererseits ist darauf zu achten, alles Schriftliche zu vermeiden, was mich selbst, meine Arbeitgeberin oder meinen Arbeitgeber, Kunden oder Dritte belasten könnte. Noch immer wird die Gefahr massiv unterschätzt, die von firmeninternem Email-Verkehr ausgeht: Mit lässiger Nachlässigkeit schreiben einander Kollegen und graben ihr eigenes Grab.

² Wie beispielsweise B 08.01.2004, 10 HG 2002.58-39, LES 2005, 174; siehe zu dieser Entscheidung GASSER, BJR, S. 63 (66, 67); GASSER, Pflichten Stiftungsrat, S. 155 (159).

³ Art. 182 Abs. 2 PGR abgeändert durch LGBl. 2008 Nr. 220.

⁴ ENDER, S. 55 (64, 65); GASSER, BJR, S. 63 (64); GASSER, Pflichten Stiftungsrat, S. 155 (158); HOFMANN, S. 173 (179); HOSP, S. 91 (91); RISS, S. 156 (159).

⁵ Vgl. dazu SCHURR/GASSER/HOSP, S. 166.

⁶ Vgl. dazu HOFMANN, S. 173 (179); HOSP, S. 91 (94, 95); MÜLLER/MELZER, S. 679 ff.

Die *Safe-harbor-Rule* greift aber nur dort, wo das unternehmerische Handeln vom Gesellschaftszweck gedeckt ist.⁷ Zunächst hat man sich also stets die Frage zu stellen: Ist mein Handeln, sind meine Entscheidungen von Gesetz und Gesellschaftszweck gedeckt?⁸ In Zeiten der Finanzkrise stellen sich diese Fragen zunehmend Bankern und Treuhändern im Zusammenhang mit der zweckkonformen Verwendung und Verwaltung der Ihnen von Kunden anvertrauten Vermögenswerte. Jede Mittelverwendung, die nicht „*at arm's length*“ ist, ist zunächst einmal bedenklich. Dabei kommt es auf den Fremdvergleich an, der mit dem sog. „Drittmannstest“ ermittelt wird.

Zinsfreie Darlehen an Beteiligungsgesellschaften können zweckwidrig sein, es sei denn, sie werden als Ausschüttungen an Begünstigte gewertet oder wären vom Zweck sonst gedeckt.⁹

Die *Safe-Harbor-Rule* ist zu Recht kritisiert worden: Ihre formale Ausprägung führt dazu, dass es mehr auf die Technik und äussere Form der Prozessfindung und ihre Beweisbarkeit ankommt als auf die Inhalte. Ich empfehle daher, in der täglichen Praxis auf die äussere Form besonderen Wert zu legen: Protokollen und Beschlüssen wird später eine wichtige und für Finanzintermediäre entlastende Beweiskraft zugeschrieben. Gesellschaftsrechtlich ist eine formelle Beschlussfassung in Organen von liechtensteinischen Gesellschaften aber nicht grundsätzlich immer notwendig. Geschäfte von Tochtergesellschaften sind z.B. nicht notwendigerweise zu dokumentieren; das heisst, dass nicht zwingend jeweils eine formelle Stiftungsratssitzung durchgeführt, ein Stiftungsratsbeschluss gefasst und darüber ein Protokoll erstellt werden muss.¹⁰ Aus SPG-Sicht erwarten Gerichte und Behörden dennoch zunehmend die Beweisbarkeit der Geschäftsvorgänge auch im Kontext von Cross Border Transaktionen. Eine kritische und verständige Abwägung, ob, wann und wie (genau) von wem dokumentiert wird, ist also geboten.

⁷ Vgl. dazu BÖCKLI, Rz./S. ? 1773, der die Ansicht vertritt, dass aus Sicht des Schweizer Rechts nur dann eine geschäftliche Entscheidung als ordnungsgemäss und sorgfältig getroffen erscheint, wenn sie mit dem Gesellschaftszweck nicht im Widerspruch steht; GASSER, Pflichten Stiftungsrat, S. 155 (166, 170, 173); HOSP, S. 91 (94); MÜLLER/MELZER, S. 681, 682.

⁸ Vgl. dazu GASSER, BJR, S. 63 (72); GASSER, Pflichten Stiftungsrat, S. 155 (166, 170, 173) m.w.N.

⁹ Vgl. zum Drittmannstest jüngst BGer 16.10.2014, 4A_138/2014: nicht fremdübliche Darlehen einer Tochter- an Mutter- (up-stream) oder unter Schwestergesellschaften (cross-stream loans) können gegen Verbot der Einlagenrückgewähr verstossen (Bildung einer gesperrten Reserve i.H.d. Darlehensvaluta gefordert; ansonsten Organhaftung); siehe zu dieser Entscheidung DRUEY, S. 64 (65, 66) und STOFFEL, S. 138 (141, 148).

¹⁰ Z.B. Ausbuchungen (StGH 2012/35) oder Gewährung (StGH 2013/143) von Darlehen an strukturfremde Familiengesellschaften.

3. Weitere Überlebenstaktiken

Dienstleister wie Sie werden tagesgültig angehalten, Weisungen auszuführen, und dies in einem doppelten Kontext. Zum einen von Ihrer Arbeitgeberin oder Ihrem Arbeitgeber, zum anderen von Ihren Kunden. Beiden gegenüber sind Sie für die gewissenhafte und loyale Abarbeitung Ihrer berufsrechtlichen Pflichten verantwortlich. Dies gilt sowohl für den Banken- als auch jeden anderen Bereich der Finanzintermediäre. Die nachfolgenden Überlegungen und Empfehlungen sollten hoffentlich in allen Bereichen gelten und gelingen können.

3.1. Play the Game!

Gerade im Treuhandbereich höre ich Organe von Stiftungen und anderen Sitzgesellschaften immer wieder von der „Kundin“ oder vom „Kunden“ sprechen. Nicht selten meinen sie damit Begünstigte, nicht aber die Stiftung, der sie als quasi oberstes Organ vorstehen. Dieser Irrtum legt die durchwegs falsche, wenn auch „Kunden“-orientierte Perspektive offen, dem ein Dienstleister nur zu leicht unterliegen kann. Seine Kundin oder sein Kunde ist nämlich stets allein die Stiftung oder Gesellschaft, deren Zweck er zu erfüllen hat. Die Erfüllung dieses Zwecks kann oft mit der Erfüllung der Wünsche der Begünstigten und des Begünstigten, der Aktionärin und des Aktionärs, der Gesellschafterin und des Gesellschafters etc. der Gesellschaft in Deckung gebracht werden. Aber leider nicht immer.

Was gilt also bei widerstreitenden Interessen? Wem muss ich mehr dienen, wer gibt den Ausschlag?

Hier ist zunächst der Schweizer Aktienrechtsexperte *Forstmoser*¹¹ zu zitieren, der Verwaltungsräte von Schweizer Aktiengesellschaften dazu anhält, das „Spiel der Aktiengesellschaft zu spielen“, sich also an die Spielregeln zu halten und sich den „*checks und balances*“, also den funktionalen Kontrollen ihrer Tätigkeit durch interne und externe Regularien zu unterwerfen. „*Play the game*“, also „Spiel das Spiel!“ Nicht: „Der Kunde ist König!“ ist die Devise oder der Leitgedanke, sondern einfach und bestechend die gesellschaftsrechtlichen Vorgaben. Dazu zählt in erster Linie der Kapitalschutz im Interesse des Rechtsverkehrs und der Gläubiger. Aber auch die Missbrauchsabwehr ist zu nennen. Gesellschaften sind demnach so zu verwalten, dass sie keinen rechtswidrigen Zweck haben oder befördern. Mit dieser Grundregel vermeiden Sie sämtliche Risiken bei der Vermögensverwaltung: Die richtige Übernahme des Vermögens, dessen Erhaltung, die richtige Verwendung und Rückübertragung.

¹¹ 1992-Verantwortlichkeit-sav.pdf unter <www.forstmoser.ch> (besucht am 26.05.2015); FORSTMOSER, S. 32 ff.

Eine aktuelle Entscheidung des FL OGH zum Kapitalschutz lässt in diesem Bereich aufhorchen. Nach neuem Stiftungsrecht macht sich ein Stiftungsrat verantwortlich, wenn er Stiftungsvermögen an Begünstigte ausschüttet und dadurch Gläubigerinteressen der Stiftung verletzt. Diese Ausschüttungssperre ist in Art. 552 § 37 PGR¹² geregelt. Dort heisst es: „Der Stiftungsrat darf Leistungen an Begünstigte zur Erfüllung des Stiftungszwecks nur vornehmen, wenn dadurch Ansprüche von Gläubigern der Stiftung nicht geschmälert werden.“

Das scheint an sich selbstverständlich. Damit wird der Gläubigerschutz im Stiftungsrecht verwirklicht, der zugegeben ohnehin nicht allzu stark ausgeprägt ist. Der OGH hatte verkürzt folgenden Fall zu prüfen:¹³ Ein Stiftungsrat weigerte sich Ausschüttungen an eine französische Begünstigte vorzunehmen. Er verwies auf seine potentielle Haftung, wenn die Schwester der Begünstigten davon erfahren könnte, dass es die Stiftung gibt, sie darin nicht als Begünstigte vorgesehen ist und damit möglicherweise ihre Pflichtteilsrechte verletzt werden. Der Stiftungsrat berief sich auf die in Frankreich geltende, lange 30-jährige Verjährungsfrist für solche Ansprüche und auf die neue Ausschüttungssperre im liechtensteinischen Stiftungsrecht. Richtigerweise machte er geltend, dass die Ausschüttungssperre im Stiftungsrecht nachgerade für solche Fälle potentieller Pflichtteilsverstösse geschaffen wurde und er aufgrund des Berufsgeheimnisses die übergangene Schwester nicht proaktiv informieren dürfe.

Der Oberste Gerichtshof hatte kein Einsehen und hielt den Stiftungsrat für verpflichtet, unabhängig von der möglicherweise ahnungslosen und pflichtteilsverkürzten Schwester der Begünstigten an letztere Ausschüttungen aus dem Stiftungsvermögen vorzunehmen. Überraschenderweise wurde dies damit begründet, dass die neue Regel in § 37 nur für neu-, nicht aber für altrechtliche Stiftungen gelte, also für solche, die noch vor dem 1.4.2009 gegründet worden sind. Es wird abzuwarten sein, ob sich der FL OGH in seiner nunmehr neuen personellen Zusammensetzung der Kritik an dieser Entscheidung anschliesst und von diesem Urteil demnächst wieder abgeht.¹⁴

3.2. Empfehlen Sie sich, ohne zu beraten!

Sie alle werden zunehmend im Banken- und Treuhandbereich mit dem Etikett „Sachverständiger“ versehen. Wer sich unternehmensintern oder gegenüber Kunden einer besonderen Expertise rühmt, wird zivilrechtlich als „Sachverständiger“ verstanden, der nach § 1299 ABGB besonders schnell und gern zur Haftung gezogen wird.¹⁵ Dann wird von Ihnen erwartet, dass Sie fachkundig beraten,

¹² Art. 552 § 37 PGR idF LGBl 2008/220.

¹³ FL OGH 05.09.2014, 02 CG 2013.281; bestätigt StGH Urteil vom 10.02.2015 StGH 2014/121.

¹⁴ Vgl. MOTAL/SCHAUER, S. 14 ff.

¹⁵ KARNER, § 1299 ABGB Rz. 1 ff.; SCHACHERREITER, § 1299 ABGB Rz. 1 ff. (Stand 1.6.2014, rdb.at).

widrigenfalls Sie oder Ihre Arbeitgeberin oder Ihr Arbeitgeber für allfällige Schäden daraus haftet. Ein Beispiel aus der Praxis: Ein Bankmitarbeiter redete einem italienischen Kunden aus, sich am Amnestieprogramm „*Scudo Fiscale*“ zu beteiligen, sondern empfahl diesem stattdessen die Gründung einer liechtensteinischen diskretionären Stiftung als bessere „Alternative“, was sich als äusserst steuerschädlich für den Kunden erwies.¹⁶

Die in der Praxis wohl bekannteste Stolperfalle ist die Steuerberatung. Kunden sind sicher sehr empfänglich für einen guten Tipp von der liechtensteinischen Kundenberaterin oder vom liechtensteinischen Kundenberater, und diese oder dieser ist oft nicht um eine Antwort verlegen, will man mit Kompetenz die mächtige Konkurrenz abschütteln. Aber achten Sie darauf, bei der Empfängerin oder dem Empfänger keine falschen Hoffnungen oder Erwartungen zu wecken, Sie wären Experte auf einem bestimmten Gebiet! Weisen Sie darauf hin und dokumentieren Sie z.B. mit einem Aktenvermerk diesen Hinweis.

3.3. Beenden Sie Mandatsverträge!

Kunden werden oft bemüht sein, Sie in ein Korsett von Weisungsverpflichtungen zu zwingen, um faktisch weiter das Ihnen anvertraute Vermögen mehr oder weniger stark kontrollieren zu können. Dabei ist Vorsicht angesagt. Mandatsverträge liefern Finanzintermediäre einer Abhängigkeit aus, die sie an der Erfüllung ihrer Berufspflichten hindern können. Unterschiedliche Interessen von Weisungsgebern untereinander¹⁷ oder zwischen Gesellschaft und Weisungsgebern können zu Kollisionen führen, die zur gerichtlichen Abberufung der mandatsgebundenen Organe, ihrer zivilrechtlichen Verantwortlichkeit und sogar zu ihrer strafrechtlichen Verfolgung (i.d.R. Untreue) überleiten können.

Zugegeben: Mandatsverträge haben natürlich auch Vorteile. Sonst würde man sie nicht in der Praxis so oft antreffen. Zwar ändern solche Weisungsverhältnisse zwischen Kunden und Verwalter (Treuhänder etc.) grundsätzlich nichts an der besonderen Sorgfaltspflicht; seine Verantwortlichkeit ist in keiner Weise reduziert.¹⁸ Andere Beispiele aus der Rechtsprechung zeigen wiederum den Effekt der Entlastung von Mandatsverträgen; wer befolgt, was schadensrelevant angeordnet wurde, wird weniger Verschulden zur Last gelegt.¹⁹

Prüfen Sie Mandatsverträge ausserdem im steuerrechtlichen Kontext. Oft werden solcherart vermittelte Kontrollmöglichkeiten von Bank- und Treuhandkunden

¹⁶ LES 2013, 49.

¹⁷ Vgl. exemplarisch LES 2005, 174; siehe zu dieser Entscheidung ENDER, S. 55 (79, 80) und GASSER, BJR, S. 63 (66, 67).

¹⁸ GASSER, LSP, Art 552 § 25 Rz 10.

¹⁹ Exemplarisch LES 2011, 76 mit krit. Anm. ÖHRI; vgl. GASSER, LSP, Art. 552 § 25 Rz. 11.

Strukturen steuerlich als transparent erscheinen lassen.²⁰ Im AIA sind sie dann noch anfälliger für Informationsaustausch zwischen in- und ausländischen Steuerverwaltungen.²¹ Andererseits gilt es jedoch zu beachten, dass die Änderung eines kontrollierten und damit i.d.R. steuerlich transparenten Rechtsträgers in eine z.B. diskretionäre, kontrollfreie und damit wohl intransparente Struktur wiederum zu unerwünschten negativen Steuereffekten führen kann. Man denke nur an die deutsche Erbschafts- und Schenkungssteuer!²² Hier gilt wiederum: Steuerberater beiziehen; sich empfehlen, ohne zu beraten.

3.4. Weigern Sie sich rechtswidrige Weisungen auszuführen!

Müssen Sie wirklich tun, was man von Ihnen verlangt und erwartet? Dienstleister sind gerne zu Diensten, und einer Kundin oder einem Kunden einen Wunsch nicht zu erfüllen kann schnell zu einem inneren Ziel- und Gewissenskonflikt führen. Hier sind verschiedene Weisungen und Fallkonstellationen zu unterscheiden.

3.4.1. Verweigern Sie Totalausschüttungen ohne vorbehaltene Stifterrechte!

Natürlich hält diese Empfehlung in ihrer Absolutheit nicht einer Prüfung in jedem Falle stand. Und doch gilt die Regel, dass bei diskretionär ausgestalteten Stiftungen Begünstigte nicht einfach jederzeit Ausschüttungen in voller Höhe des Stiftungsvermögens verlangen und erhalten dürfen. Ansonsten würden nicht vorbehaltene Stifterrechte unterlaufen werden.²³ Der Stiftungsrat wird in diesen Fällen sorgfältig sein pflichtgebundenes Ermessen prüfen und ausüben müssen, und kann bzw. muss unter Umständen sogar Begehrlichkeiten von Begünstigten entgegentreten, um dem Stifterwillen zu entsprechen.

²⁰ Vgl. VGH 2013/121: Qualifikation von FL Stiftungen in FL Amtshilfeverfahren (z.B. Ausfolgung von Stiftungsunterlagen an dt. amtshilfeersuchende Steuerbehörde) als transparent oder intransparent obliegt ausländischer Behörde; die transparente Behandlung/Besteuerung ist grundsätzlich zulässig und nicht ordre-public-widrig.

²¹ Derzeit scheint sich abzuzeichnen, dass sog. „non-controlling Settlers“ (vgl. Art. 3 Abs. 2 SPV) im zwischenstaatlichen Informationsaustausch und Amtshilfeverkehr betreffend Steuern von Liechtenstein aus nicht zu melden sein werden; bestehen Mandatsverträge, dürfte der Kunde bzw. Geschäftsherr jedoch über entsprechende Kontrollmöglichkeiten i.S.v. Art. 3 SPV verfügen und wäre dann allenfalls zu melden.

²² Vgl. jüngst FG Düsseldorf, Urteil vom 22.01.2015, 16 K 2858/13 -, juris; FG Münster, Urteil vom 11.12.2014, 3 K 764/12 Erb, EFG 2015 Nr 9, 736.

²³ FL OGH 06.03.2008, 6 CG.2005.232, LES 2008, 354.

3.4.2. Verweigern Sie Transaktionen, die als Beihilfe zur Steuerhinterziehung gewertet werden können!

Zunächst die gute Nachricht: Sie persönlich oder Ihre Arbeitgeber dürfen schadenersatzrechtlich nicht für Steuern Ihrer Kunden zur Kasse gebeten werden. Mehrere Entscheidungen liechtensteinischer Höchstgerichte haben klargestellt, dass die Zahlung ausländischer Steuern des Kunden allein – eben! – Sache des Kunden sei!²⁴

Was aber, wenn Bank oder Treuhänder Gefahr laufen, für nicht bezahlte Steuern vom Kunden in Anspruch genommen zu werden? Oder wenn aufgrund des nicht steuerehrlichen Verhaltens Ihres Kunden andere Repressalien drohen? Bussen und Strafen, Verwaltungsverfahren, Prozesskosten etc., die sich direkt gegen den FL Finanzintermediär richten bzw. angelastet werden?

In Liechtenstein dürfen z.B. Stiftungsräte Ausschüttungen an US Begünstigte mit dem Hinweis verweigern, dass sie einer persönlichen Steuerhaftung in den USA ausgesetzt seien und diese zur Betriebsgefahr gehöre. Ein solcher Stiftungsrat hätte im Falle seiner Inanspruchnahme durch ausländische Begünstigte, so das Fürstliche Obergericht²⁵, einen Regressanspruch gegen die Stiftung, der aber dann nichts nütze, wenn der Stiftungsrat gerichtlich abberufen werde oder das gesamte Vermögen der Stiftung an den Stifter ausgekehrt werde.

Dann gäbe es keinen Haftungsfonds mehr, in den er vollstrecken könne. Dies gelte selbst dann, wenn die US Steuerforderung in Liechtenstein nicht vollstreckbar wäre, aber nur solange, bis die Steuerforderungen in den USA verjährt wären oder nicht mehr geltend gemacht werden könnten.

Wie aber ist es mit anderen Weisungen, zum Beispiel bei Barauszahlungen? Erhebliche Bargeldtransaktionen können beispielsweise nach deutschem Fiskalstrafrecht eine Beihilfehandlung sein.²⁶

Nach liechtensteinischem Zivilrecht kann aus meiner Sicht eine liechtensteinische Bank nicht von der Kundin oder vom Kunden verpflichtet werden,

²⁴ Vgl. GASSER, LSP, Art. 552 § 24 Rz. 68 ff.

²⁵ OG 25.07.2013, 05.HG.2012.355; GASSER, LSP, Art. 552 § 24 Rz. 29 und § 29 Rz. 54.

²⁶ Vgl. dazu den Beschluss des FG Düsseldorf vom 10.02.2009, 8 V 2459/08: Lässt ein gegenüber einem Mitarbeiter einer Bank, der durch anonymisierte Bargeldtransfers und Wertpapiertransfers von Kunden ins Ausland Beihilfe zur Steuerhinterziehung geleistet hat, ergangener Haftungsbescheid die erlassende Behörde, den Haftungsschuldner, die Haftungsschuld der Höhe und der Art nach (hier: Einkommensteuer 1993 in geschätzter Höhe) sowie den Haftungsgrund in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht ausreichend erkennen, ist er hinreichend bestimmt und wirksam. Wirksame strafbefreiende Erklärungen von nicht enttarnten Wertpapierkunden, die Wertpapiere mit Hilfe des in Haftung genommenen Mitarbeiters der Bank anonymisiert ins Ausland geschafft und so deren Erträge der Besteuerung durch die Bundesrepublik Deutschland entzogen haben, haben keinen Einfluss auf das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des § 71 AO. Die Ermöglichung eines anonymen Wertpapiertransfers ins Ausland durch eine Bank fördert die Steuerhinterziehung der nicht enttarnten Kunden, weil die Anonymität das Entdeckungsrisiko bei Nichtangabe der Kapitalerträge in den Steuererklärungen stark verringert.

Bargeldauszahlungen zu tätigen, wenn sich die Bank oder ihre Mitarbeiter dann mit einer zivil- oder strafrechtlichen Verantwortung aussetzen. Das verbietet bereits die Sittenwidrigkeitsschranke in § 879 ABGB.²⁷ Demnach gilt als allgemeiner Grundsatz, dass sittenwidriges Verhalten keinen Rechtsschutz genießt.

Eine jüngere Entscheidung des Tessiner Appellationsgerichts vom 12.2.2015 gibt aber den Kunden recht.²⁸ So wurde eine Klage italienischer Kunden auf Barauszahlung gut geheissen, obwohl sich die Kunden weigerten darzulegen, dass sie ihre Konten im Heimatstaat ordnungsgemäss deklariert hatten. Das Tessiner Appellationsgericht begründete seine Entscheidung damit, dass die Bank nicht dargetan hätte, dass die Barauszahlung effektiv ein Risiko für sie begründete, sondern nur allgemein auf das italienische Recht verwiesen hatte. Die Bank hätte zudem keine internen Weisungen vorgelegt, mit denen sie ihre Risiken bei Barauszahlungen steuert. Immerhin ging es nicht um ein paar Tausend Franken, sondern um ca. EUR 500'000.00! In der juristischen Praxis sind noch 8 weitere italienische Entscheidungen – interessanterweise immer aus dem Tessin - bekannt geworden, die aber durchaus unterschiedlich ausgingen. Wie liechtensteinische Gerichte demnächst diesbezüglich entscheiden werden, kann also mit Spannung abgewartet werden.

3.4.3. Machen Sie von Ihrem Regressrecht Gebrauch!

Liechtensteinische Banken vereinbaren in ihren AGB's regelmässig Verrechnungs- und Retentionsansprüche mit eigenen Forderungen gegen ihre Kunden. Meiner Erfahrung nach ist dies eher seltener bei Treuhändern der Fall. Es ist ratsam, in Allgemeinen Geschäftsbedingungen dies vorzusehen, was auch von den Standesrichtlinien der Treuhänder²⁹ gedeckt wäre.

Im Einklang mit der bereits erwähnten Entscheidung des Fürstlichen Obergerichtes ist es zumindest nach liechtensteinischem Recht grundsätzlich vertretbar und rechtmässig, bei einer möglichen Haftung des Finanzintermediärs für non-compliance der Kundin oder des Kunden (z.B. für Steuerforderungen) eine Verrechnung mit Kundenforderungen vorzunehmen und von seinem Retentionsrecht Gebrauch zu machen.

Offenbar entschieden anders sieht das eine jüngere Entscheidung des Handelsgerichts des Kantons Zürich.³⁰ Dies in einem Fall, der exemplarisch aufzeigt, dass sich solche Risiken inländischer Banken, Treuhänder und anderer Finanzintermediäre v.a. im Ausland verwirklichen können.

²⁷ Siehe dazu BOLLENBERGER, § 879 ABGB Rz. 5 ff.; GRAF, § 879 ABGB Rz. 60 ff. (Stand 1.3.2013, rdb.at).

²⁸ Vgl. dazu Basler Zeitung 07.03.2015, S 14.

²⁹ <www.thk.li/images/stories/rechtliche_grundlagen/Standesrichtlinien-_THV_2015.pdf> (besucht am 24.06.2015).

³⁰ Urteil vom 23.02.2015, Geschäfts-Nr.: HG110247-O.

Demnach hat eine Schweizer Bank rechtswidrig gehandelt, als sie im Herbst 2011 nach entsprechender Anweisung eines New Yorker Gerichts diverse Konten des bekannten US-Computer Pioniers William Millard bei ihrer damaligen Tochterbank in Zürich zunächst einfrieren liess und dann zu ihren eigenen Gunsten verwertete. Die Bank muss dem Ehepaar Millard die zunächst eingefrorenen und dann abgebuchten Gelder voll zurückerstatten.

Der Hintergrund, der nur teilweise in der Gerichtsentscheidung hervorkommt,³¹ ist kurios: Der Bankkunde hatte sich jahrelang offenbar erfolgreich gegen Steuerforderungen einer US-Pacific-Insel (Commonwealth der Nördlichen Marianen) zur Wehr gesetzt, bis diese von seinem Konto bei der Bank in Zürich erfuhren. Daraufhin beantragten sie erfolgreich bei einem New Yorker Gericht gegen deren Konzernmutter, die Millard-Konten bei deren Banktochter in Zürich zu sperren. Angedroht wurde zudem eine Verfügung auf Herausgabe der Vermögenswerte. Die Bank entsprach der Gerichtsentscheidung und informierte darüber ihren Bankkunden, nicht aber darüber, dass sie mit den Steuerbehörden des Inselstaates Geheimverhandlungen führte. Diese mündeten letzten Endes in einem Vergleich, der die Zahlung von USD 1,4 Mio. und die Beendigung des Verfahrens für die Bank vor dem US-Gericht umfasste. Erst jetzt informierte die Bank die Millards über den Vergleich und verlangte vom Ehepaar die Bezahlung der USD 1,4 Mio. plus Anwaltskosten von mehreren hunderttausend Dollar. Da die Millards sich weigerten, verkaufte die Bank die Wertschriften der Millards und buchte die Kontoguthaben zu ihren Gunsten ab.

Das Handelsgericht sezierte nun minutiös die geltend gemachten Ansprüche der Banken und verneinte die Bank-Forderungen: Es bestehe kein Auslagenersatz aus Auftragsrecht, da die Vermögensentäusserung – trotz Vergleiches – unfreiwillig erfolgt sei. Sie seien auch im Interesse der Bankkunden weder erforderlich noch vernünftigerweise geboten gewesen. Auch Schadenersatzansprüche bestünden nicht. Die Millards hätten nämlich keine Aufklärungs- oder Mitwirkungspflichten gegenüber der Bank verletzt! Es könne nicht Sache des Bankkunden sein, diese auf die Möglichkeit allfälliger Komplikationen hinzuweisen, die sich aus einer Vollstreckung eines Gerichtsentscheids in den USA ergeben können! Es sei vielmehr Sache der fachkundigen Bank, die sich mit ihrer Geschäftstätigkeit auch im Ausland bewusst diesem Risiko aussetzt!

Die Entscheidung lässt gerade in Bankenkreisen aufhorchen. Hier liegt aber ein besonderer Sachverhalt zugrunde: Einerseits war offensichtlich die Bank bereit, einen Vergleich abzuschliessen und den Steuerbehörden der Marianen einen Geldbetrag zu bezahlen, der vergleichsweise um etwa $\frac{1}{4}$ über dem Depotwert der Millards zu liegen kam. Das Gericht konstatierte auch eine Informationspflichtverletzung, da die Bank den Bankkunden nicht ordnungsgemäss über die Vergleichsgespräche und den Abschluss des Vergleichs aufgeklärt hatte.

³¹ Siehe dazu <<http://www.nzz.ch/wirtschaft/cs-haette-konto-nicht-einfrieren-duerfen-1.18508244>> (besucht am).

Ausserdem hatten die Millards die Steuerforderung, die die Bank offensichtlich leichtfertig und zur Vermeidung hoher Prozesskosten in den USA anerkannt hatten, stets glaubwürdig bestritten.

Zur Abrundung noch eine Stilblüte aus der Urteilsbegründung: "Die geschäftlichen Aktivitäten der [Bank] in den USA ... liegen nun aber keineswegs im alleinigen Interesse der Kläger (Anmerkung: Millards), sondern vielmehr in demjenigen der Beklagten (Banken), und sie war zur Betreuung der konkreten Geschäftsverbindung auch nicht erforderlich. Es kann daher auch unter diesem Blickwinkel nicht von Kosten gesprochen werden, die trotz deren unfreiwilligen Charakters ausnahmsweise wie Auslagen zu behandeln wären."

3.5. Bemühen Sie sich um die Zustimmung aller Interessenten!

Wer Vermögen oder Gesellschaften verwaltet, sucht verständlicherweise danach, von jemandem rechtsgültig entlastet zu werden, zumindest die Zustimmung zu bestimmten Transaktionen zu erhalten. Im Gesellschaftsrecht sind Entlastungen nur im Aktienrecht üblich und zulässig. Ihre Wirkung im Stiftungsrecht ist indes umstritten. Der Gesetzgeber hat 2008 bewusst von einer speziellen Entlastungsregel Abstand genommen, um sich nicht „in heillosen Kasuistik zu verlieren“.³² Dennoch wurde erwogen, dass gerade Personen, denen Eigentümerinteressen zugewiesen worden sind, Entlastungen unter Umständen aussprechen können, z.B. Alleinbegünstigte, die zugleich Letztbegünstigte sind.³³

Bemühen Sie sich also bei Transaktionen welcher Art immer um die Zustimmung aller Beteiligten, soweit dies möglich und erlaubt ist, also z.B. nicht durch das Treuhändergeheimnis verboten wäre. Auch der Nachweis, zwischen Personen, die miteinander im Interessenwiderstreit stehen, einen Vermittlungsversuch getätigt zu haben, kann entlastend sein, auch wenn dieser letztendlich gescheitert ist.

3.6. Holen Sie bei Gelegenheit „Indemnities“ ein!

„Indemnities“ sind auf neudeutsch Schad- und Klagloserklärungen. Wer diese für Sie unterschreibt, erklärt sich bereit, für Sie unter bestimmten Bedingungen zu haften und von allfälligen Schäden und Kosten freizustellen.³⁴ Sie sind in der Praxis sehr beliebt. Ich empfehle Sie jedenfalls bei Mandatsbeendigung, wenn sich der Finanzintermediär durch Überweisung des von ihm verwalteten Vermögens eines möglichen Haftungsfonds begibt.

Ihr Nutzen ist zweifelhaft, und ihre Wirkung leider auch. Denken Sie daran, solche Erklärungen nicht leichtfertig zu erstellen.

³² BuA 2008/13, 99; vgl. GASSER, LSP, Art. 552 § 24 Rz. 53.

³³ BuA ebda.

³⁴ LUKAS, § 1404 ABGB Rz. 1 ff. (Stand 1.7.2010, rdb.at); NEUMAYR, § 1404 ABGB Rz. 2.

Erstens: Verlassen Sie sich nicht zu sehr auf formularmässige Indemnities in Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“). In dem bereits erwähnten „Scudo Fiscale“-Fall hatte sich die Bank bzw. Treuhandgesellschaft auf eine Erklärung des Kunden berufen, die dieser bei Mandatsbegründung unterschrieben hatte. Darin verpflichtete sich der Kunde, *„für seine Steuerverpflichtungen alleine verantwortlich zu sein, sich [Bank bzw. Treuhandgesellschaft] diesbezüglich jeglicher Beratungstätigkeit enthalte und jede Verantwortung für die Steuerobliegenheiten des Kunden ausdrücklich ablehne“*. Wenn der Treuhandmitarbeiter aber dennoch steuerlich berät und den Kunden deshalb davon abhält, *„sich auf legitime Weise steuergünstiger zu verhalten“*, dann ist die Berufung auf die Freizeichnung in den AGB rechtsmissbräuchlich, treuwidrig und unbeachtlich.³⁵

Zweitens: Unterscheiden Sie Schadloserklärungen von reinen Entlastungserklärungen (siehe oben); erstere wollen Verantwortung teilen bzw. übertragen. Letztere stellen nur eine Verzichtserklärung dar, Schadenersatzansprüche selbst gegen den Erklärungsempfänger geltend zu machen, nützen aber im Regelfall nichts, wenn man von Dritten, z.B. der Stiftung, in Anspruch genommen wird.

Drittens: Vermeiden Sie Unklarheiten und Unschärfen bei Formulierungen! Sie gehen im Zweifel zu Lasten des Urkundenerstellers³⁶, also im Regelfall zu Ihren Lasten (§ 915 ABGB).

Viertens: Bedenken Sie den Fall, die *Indemnity* realisieren zu müssen. Wenn Sie Ihren Kunden dann im entfernten Ausland vor fremden Richtern verklagen und danach ein mühsam erstrittenes Urteil auswertig vollstrecken müssen, kann dies enormen Zeit- und Geldverlust zur Folge haben. Sehen Sie daher möglichst eine Schiedsklausel vor! Schiedsgerichte in Liechtenstein haben den Vorteil, dass deren Schiedssprüche in vielen Ländern vollstreckbar sind und anerkannt werden.³⁷

Fünftens: Vergessen Sie nicht, die *Indemnity* rechtzeitig einzuholen. Im Ernstsprich: Konfliktfall wird es wohl zu spät sein!

3.7. Delegieren!

Seit dem 1.8.2012³⁸ wird in Liechtenstein – wie zuvor bereits in der Schweiz – die Haftung von Organen untereinander genau ausgemessen und jedes Mitglied eines mehrgliedrigen Organes unterschiedlich ermittelt. Hier spricht man von

³⁵ LES 2013, 49.

³⁶ BOLLENBERGER, § 915 ABGB Rz. 3; HEISS, § 915 ABGB Rz. 23 (Stand 1.2.2014, rdb.at); BINDER/KOLMASCH, § 915 Rz. 3.

³⁷ Gilt für Länder, mit denen ein *„Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche“* abgeschlossen wurde; vgl. dazu <www.lis.li>.

³⁸ Art. 226 Abs. 2 PGR i.d.F. LGBl 2012 Nr. 198 vom 24.05.2012.

„differenzierter Solidarität“.³⁹ Deshalb macht es Sinn, untereinander die Pflichten im VR konkret aufzuteilen und dies entsprechend zu dokumentieren, z.B. in einem Organisationsreglement. In der Praxis sind liechtensteinische Finanzintermediäre oft nur in untergeordneter Verantwortung im Organ eingesetzt, vorgesehen und vertreten. Das gilt v.a. bei Art. 180a-Vertretern in Organen. Ihnen wird oft eine führende Rolle bei der Mittelverwendung oder -verwaltung vorenthalten; sie voll mit ihren Kolleginnen und Kollegen im Stiftungs- oder Verwaltungsrat haften zu lassen, wäre im höchsten Masse sachfremd. Gerade dann ist aber auf die Nachweisbarkeit dieser untergeordneten Stellung zu achten. Machen Sie also von der Möglichkeit des Delegierens Gebrauch, aber stellen Sie zugleich sicher, das damit zumindest teilweise verbundene Wegdelegieren von Verantwortung nachweisen zu können.

3.8. Überbinden Sie Spezialunkosten!

Generalunkosten sind ein Begriff aus dem Auftragsrecht (§ 1014 ABGB, Art. 402 CH OR). Sie umfassen die Auslagen, die dem Beauftragten aus der Führung erwachsen und ihn damit generell in die Lage versetzen, bestimmte Auftragsgattungen auszuführen. Generalunkosten liegen vor, wenn die Höhe dieser Kosten davon weitgehend unberührt bleibt, ob die Beauftragte oder der Beauftragte einen Auftrag mehr oder weniger ausführt. Sie fallen vielmehr generell i.Z.m. der Bereitstellung der beruflichen Infrastruktur der Beauftragten oder des Beauftragten an. Solche Generalunkosten können der Kundin oder dem Kunden nicht in Rechnung gestellt werden. Sie sind vielmehr aus der Summe der von allen Auftraggebern geleisteten Vergütungen zu bezahlen.⁴⁰

Spezialunkosten dagegen können der Kundin oder dem Kunden in Rechnung gestellt werden. Sie werden es hoffentlich nachsehen, aus dem Munde eines Anwalts zu hören, dass hier vor allem externe Anwaltskosten darunter fallen.⁴¹

3.9. Best Practices Standards

Die letzten zwei Empfehlungen sind schnell erklärt: Für viele Transaktionen im Finanzintermediärbereich gibt es international anerkannte Standards. Wer diese einhält, wird jede Haftung vermeiden können. Schwieriger ist es vielmehr, diese Standards herauszufinden!

³⁹ Vgl. GASSER, a.a.O. Art. 552 § 24 Rz. 64; ÖHRI, S. 725 ff.; SCHAUER, S. 781 ff.

⁴⁰ FELLMANN, OR 402 N 27, 28 m.w.N.

⁴¹ GASSER, LSP, Art. 552 § 24 Rz 29.

3.10. Keep it Simple!

Je komplizierter die Geschichten sind, die Sie von Kunden hören, umso mehr Vorsicht ist angesagt! Wenn man es nicht versteht, liegt es möglicherweise nicht an der eigenen Intelligenz, sondern an der Missbrauchsanfälligkeit eines Sachverhaltes und einem Anfangsverdacht für *non-compliance*.

4. Zusammenfassung und Ausblick

Viele Fragen im Zusammenhang mit der Haftung für Finanzintermediäre aus dem Bereich Cross Border Compliance aus zivilrechtlicher Sicht bleiben heute noch ungeklärt.⁴²: Ist Ihnen aufgefallen, dass dieses wichtige neue Gesetz, das neben anderen Sorgfaltspflichten neuerdings auch für Finanzintermediäre in Liechtenstein eine Meldepflicht in Bezug auf jedes US-amerikanische meldepflichtige Konto vorsieht, für uns Finanzintermediäre keinen Haftungsausschluss vorsieht? Sie wissen: Das Sorgfaltspflichtgesetz⁴³ sieht in Art. 19 als Selbstverständlichkeit vor, dass von jeder zivil- und strafrechtlichen Verantwortung befreit ist, wer als Sorgfaltspflichtiger eine Verdachtsmitteilung erstattet – wenn sich herausstellt, dass diese Mitteilung nicht gerechtfertigt war und diese nicht vorsätzlich erfolgt. Und ist Ihnen aufgefallen, dass das FATCA-Gesetz genau einen solchen Haftungsausschluss nicht beinhaltet? Trifft es zu, wie mir einige FATCA-Experten in zuletzt geführten Gesprächen Hoffnungen machen, dass auch fahrlässig unrichtige FATCA-Meldungen von Nicht-US-Amerikanern gemäss FATCA keinen Schaden zur Folge haben können?

Für Panik ist jedenfalls kein Platz! In meiner mehr als 15-jährigen Berufserfahrung als Rechtsanwalt in Liechtenstein kann ich zusammenfassend meiner Überraschung Ausdruck verleihen, wie wenig Haftungsprozesse trotz der nicht unbedeutenden Anzahl von Haftungsfällen in Liechtenstein geführt werden. Noch weniger Urteile gibt es, die liechtensteinische Finanzintermediäre zivilrechtlich belangen. Trotz aller überspannten Sorgfaltspflichten in immer neu gefluteten Regularien wage ich daher, Ihnen allen Mut zu machen: Der weise *Seneca* wusste, dass es in dieser Welt "*mehr Ängste gibt als Übel*". Im Volksmund heisst es schlichter, aber nicht weniger treffend: "*Zu Tode gefürchtet ist auch gestorben*".

⁴² LGBl 2015/7 vom 22.1.2015.

⁴³ LGBl 2009/47 vom 29.1.2009.

Literaturverzeichnis

BINDER MARTIN/KOLMASCH WOLFGANG, in: Schwimann Michael/Kodek Georg E. (Hrsg.), ABGB Praxiskommentar, 4. Aufl., Band IV § 915 Rz. 3.

BÖCKLI PETER, Schweizer Aktienrecht, 4. Aufl., Zürich/Basel 2009.

BOLLENBERGER RAIMUND, in: Koziol Helmut/Bydlinski Peter/Bollenberger Raimund (Hrsg.), Kurzkomentar zum ABGB, 4. Aufl., Wien 2014, § 879 ABGB Rz. 5 ff.

DRUEY JEAN NICOLAS, Cash Pool – Verdeckte Gewinnausschüttung und verdecktes Konzernrecht, SZW 2015, 64 ff.

ENDER MARCO, Aktuelle Fragen zur Abberufung von Stiftungsräten, in: Schurr Francesco A. (Hrsg.), Wandel im materiellen Stiftungsrecht und grenzüberschreitende Rechtsdurchsetzung durch Schiedsgerichte, Band des 5. Liechtensteinischen Stiftungsrechtstages 2012, Zürich/Basel/Genf 2013, S. 55-97.

FELLMANN WALTER, Berner Kommentar, Band VI: Obligationenrecht. 2. Abteilung: Die einzelnen Vertragsverhältnisse. 4. Teilband: Art. 394-406 OR, Bern 1992, OR 402 N 27, 28 m.w.N.

FORSTMOSER PETER, Das externe Verwaltungsratsmitglied in einer Konzerntochtergesellschaft, in: Weber Rolf H./Isler Peter R. (Hrsg.), Verantwortlichkeit im Unternehmensrecht V, EIZ 104, Zürich 2010, S. 5-42.

GASSER JOHANNES, Die Business Judgment Rule in Liechtenstein, PSR 2011/17, 62 ff. (zit. BJR).

GASSER JOHANNES, Neue Pflichten und Gestaltungsmöglichkeiten des Stiftungsrates, in: Hochschule Liechtenstein, Institut für Finanzdienstleistungen, Vaduz (Hrsg.), Das neue liechtensteinische Stiftungsrecht, Zürich/Basel/Genf 2008, S. 155-189 (zit. Pflichten Stiftungsrat).

GASSER JOHANNES, Liechtensteinisches Stiftungsrecht. Praxiskommentar, Wien 2013 (zit. LSP).

GRAF GEORG, in: Kletečka Andreas/Schauer Martin (Hrsg.), ABGB-ON^{1.02} § 879 ABGB Rz. 60 ff. (Stand 1.3.2013, rdb.at).

HEISS HELMUT, in: Kletečka Andreas/Schauer Martin (Hrsg.), ABGB-ON^{1.01} § 915 ABGB Rz. 23 (Stand 1.2.2014, rdb.at).

HOFMANN ALEXANDER, Überlegungen zur Verantwortung des Stiftungsvorstands bei Investitionsentscheidungen, PSR 2010/46, 173 ff.

HOSP THOMAS, Neue Haftungsregeln für Stiftungsvorstände liechtensteinischer Stiftungen, ZfS 2008, 91 ff.

KARNER ERNST, in: Koziol Helmut/Bydlinski Peter/Bollenberger Raimund (Hrsg.), ABGB Kurzkommentar, 4. Aufl., Wien 2014, § 1299 ABGB Rz. 1 ff.

LUKAS MEINHARD, in: Kletečka Andreas/Schauer Martin (Hrsg.), ABGB-ON^{1.00} § 1404 ABGB Rz. 1 ff. (Stand 1.7.2010, rdb.at).

MOTAL BERNHARD/SCHAUER MARTIN, Reichweite der stiftungsrechtlichen Zuwendungssperre, PSR 2015/4, 14 ff.

MÜLLER KATHARINA/MELZER MARTIN, Die Business Judgment Rule im liechtensteinischen Stiftungsrecht und ein Ausblick ins österreichische Stiftungsrecht, in: Schumacher Hubertus/Zimmermann Wigbert (Hrsg.), 90 Jahre Fürstlicher Oberster Gerichtshof, Festschrift für Gert Delle Karth, Wien 2013, S. 669-683.

NEUMAYR MATTHIAS, in: Koziol Helmut/Bydlinski Peter/Bollenberger Raimund (Hrsg.), Kurzkommentar zum ABGB, 4. Aufl., Wien 2014, § 1404 ABGB Rz. 2.

ÖHRI UWE, »Differenzierte Solidarität« im Verantwortlichkeitsrecht?, in: Schumacher Hubertus/Zimmermann Wigbert (Hrsg.), 90 Jahre Fürstlicher Oberster Gerichtshof, Festschrift für Gert Delle Karth, Wien 2013, S. 725-736.

RISS OLAF, Doppelorganshaft, Kollision von Treuepflichten und Business Judgment Rule, ecolex 2010, 156 ff.

SCHACHERREITER JUDITH, in: Kletečka Andreas/Schauer Martin (Hrsg.), ABGB-ON^{1.02} § 1299 ABGB Rz. 1 ff. (Stand 1.6.2014, rdb.at).

SCHAUER MARTIN, Differenzierte Solidarität bei der Haftung von Organen – eine kritische Analyse, in: Schumacher Hubertus/Zimmermann Wigbert (Hrsg.), 90 Jahre Fürstlicher Oberster Gerichtshof, Festschrift für Gert Delle Karth, Wien 2013, S. 781-794.

SCHURR FRANCESCO A./GASSER JOHANNES/HOSP THOMAS, Verantwortlichkeit und Abberufung des Stiftungsrates – Privatrechtliche und steuerrechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Unternehmensträgerstiftung, LJZ 2012, 166 ff.

STOFFEL WALTER A., Das Gesellschaftsrecht 2014, SZW 2015, 138 ff.